

An den Landrat

---

Glarus, 1. Dezember 2020

## **Gesetz über die musikalische Bildung**

(Motion Marius Grossenbacher, Glarus, und Unterzeichnende «Für eine Stärkung der musikalischen Bildung im Kanton Glarus»)

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Die Vorlage im Überblick**

Anstoss für die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über die musikalische Bildung gab eine im Juni 2020 durch den Landrat überwiesene Motion mehrerer Landräte. Diese zielte einerseits darauf ab, die bei der Unterstützung von Musikunterricht bisher geltende Beschränkung auf die obligatorische Schulzeit aufzuheben. Andererseits forderte sie, der Kanton solle den Musikschulen ein zweckmässiges Ausgestalten einkommensabhängiger Tarife sowie Begabtenförderung ermöglichen. Gestützt auf Artikel 67a der Bundesverfassung gelten in diesen Teilaspekten der Förderung musikalischer Bildung seit einigen Jahren zusätzliche Anforderungen des Bundes. Diese liessen sich laut den Motionären durch die Musikschulen allein mit den ihnen bisher zur Verfügung stehenden Fördermitteln nicht erfüllen. In Umsetzung der Motion und des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) beantragt nun der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, die Vorgaben zum Umfang der öffentlichen Leistungen sowie zur Tarifgestaltung anzupassen. Der Kanton soll neben Kindern und Jugendlichen künftig auch junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, unterstützen. Zudem soll der Regierungsrat die öffentlichen Leistungen so ausgestalten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt wird und dass im Kanton Glarus generell fachlich qualifizierter Unterricht zu tragbaren, regional vergleichbaren Tarifen angeboten werden kann. Das Inkrafttreten des totalrevidierten Gesetzes ist auf den 1. August 2021 vorgesehen. Die neue Förderpraxis kann damit ab Beginn des neuen Schuljahrs ihre Wirkung entfalten.

### **2. Ausgangslage**

#### **2.1. Anstoss zur Gesetzesrevision**

Landrat Marius Grossenbacher und Unterzeichnende reichten am 19. Dezember 2019 die Motion «Für eine Stärkung der musikalischen Bildung im Kanton Glarus» ein (s. Beilage). Sie fordern darin eine Änderung des Gesetzes über die musikalische Bildung, wonach der Kanton Glarus den freiwilligen Musikunterricht für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton durch Beitragsleistungen bis zum Ende ihrer Ausbildung auf der Sekundarstufe II fördert.

Zudem ersuchen die Motionäre den Regierungsrat, die Einführung von Sozialtarifen für Musikunterricht sowie die Förderung musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher zu prüfen. Sie begründen ihre Forderungen unter anderem damit, dass die Gesetzgebung auf Bundesebene seit geraumer Zeit Vorgaben für die Musikschulen mache, welche diese ohne zusätzliche Leistungen der öffentlichen Hand nicht erfüllen könnten. Das Problem habe sich mittlerweile akzentuiert. Insbesondere sei das Preisniveau der Teilnehmerbeiträge im Kanton Glarus bereits heute überdurchschnittlich hoch, was letztlich im Widerspruch zu den entsprechenden Vorgaben des Kulturförderungsgesetzes des Bundes stehe. Folglich sei ein zusätzliches Engagement des Kantons notwendig.

In seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2020 begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung der Motion und beantragte dem Landrat deren Überweisung. Die Argumente der Motionäre bezeichnete er als nachvollziehbar, die Feststellungen als berechtigt. Insbesondere hielt er fest, die jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene seien als Auftrag an die öffentliche Hand zu verstehen, mit zusätzlichen Mitteln die Neuordnung der Tarife zu ermöglichen. In der Folge überwies der Landrat am 10. Juni 2020 die Motion an den Regierungsrat.

## **2.2.     *Geltendes Recht sowie Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene***

Grundlage für die Förderung von Musikunterricht ist im Kanton Glarus das Gesetz über die musikalische Bildung von 2008. Es sieht vor, dass der Kanton an die Unterrichtskosten von schulpflichtigen Kindern – also bis längstens Ende Sekundarstufe I – pauschale Schülerbeiträge in der Höhe von 65 Prozent der durchschnittlichen Besoldungskosten (standardisiert, Basis Primarlehrerlohn) leistet. Ergänzend dazu hat der Verein Glarner Musikschule Anspruch auf einen Grundbeitrag an die weiteren Kosten, andere Institutionen können bei Eignung ebenfalls in dieser Form profitieren. Eine einkommensabhängige Förderung des Musikunterrichts (Sozialtarife) praktiziert der Kanton heute nicht, auch diesbezügliche oder weiterführende Vorgaben zu den Tarifen sieht die glarnerische Gesetzgebung nicht vor. Die Tarifgestaltung ist weitestgehend den Musikschulen überlassen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses bestehenden kantonalen Gesetzes gab es auf Bundesebene keinerlei Vorgaben, weder für die Kantone noch für die Musikschulanbieter selber. Nach der Annahme eines Gegenvorschlags zu einer Volksinitiative zur Förderung der musikalischen Bildung auf Bundesebene hat der Bund seine Gesetzgebung angepasst und neu die von der öffentlichen Hand unterstützten Musikschulen wie folgt verpflichtet:

- a. Es sind für alle Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife festzulegen, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.
- b. Es sind für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zusätzliche Preisreduktionen gegenüber den ordentlichen Tarifen vorzusehen.

Diese Anpassung des KFG im Jahr 2016 erfolgte gestützt auf Artikel 67a Absatz 3 der Bundesverfassung, welcher vorsieht, dass der Bund Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter festlegt. Im Kanton Glarus wurde die Umsetzung dieser neuen, übergeordneten Vorgaben aus dem KFG bisher den Musikschulen selbst überlassen. Die Förderpraxis der öffentlichen Hand wurde nicht darauf abgestimmt. Die Musikschulen stehen aus diesen Gründen vor erheblichen ungedeckten Kosten, zumal sich die Tarife für Kinder und Jugendliche gemäss Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 (Kulturbotschaft) des Bundesrates «nicht bloss symbolisch» unterscheiden dürfen.

## **3.        Zielsetzung**

Das kantonale Recht ist den bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Ausdehnung auf die Sekundarstufe II und Einführung eines Sozialtarifs anzupassen. Das revidierte Gesetz soll zudem stärker auf Grundsätze und Anspruchsvoraussetzungen fokussieren und weniger Details regeln sowie zusätzlich ein Wirkungsziel festlegen. Wie das schon heute der Fall ist, soll

der Regierungsrat das Ausführungsrecht erlassen und dabei insbesondere auch Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Institutionen abschliessen können.

#### **4. Totalrevision des geltenden Gesetzes**

##### **4.1. Tarifgestaltung auf der Sekundarstufe II**

###### *4.1.1. Zuständigkeiten*

Artikel 12a Absatz 1 KFG statuiert, dass von Kantonen oder Gemeinden unterstützte Musikschulen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vorsehen, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen. Dieser Auftrag stützt sich auf die im Jahr 2012 von Volk und Ständen angenommene neue Verfassungsbestimmung zur Förderung der musikalischen Bildung ab und richtet sich vorab an die Musikschulen und ihre Trägerschaften. Obschon die Umsetzung dieses unbestrittenen Anliegens schon seit einiger Zeit ansteht, ist die Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben in der ganzen Schweiz erst lückenhaft in Gang gekommen. Der Bund hat daher in seiner Kulturbotschaft für die Jahre 2021–2024 festgestellt, es bedürfe zusätzlicher Anstrengungen des Bundes sowie der Kantone und Gemeinden als Träger der Musikschulen. Er stellt ausserdem in Aussicht, engere Vorgaben bezüglich Tarifgestaltung zu prüfen, wenn sich die Situation für die Kinder und Jugendlichen während der neuen Förderperiode nicht deutlich verbessere. Es besteht damit eindeutig Handlungsbedarf aufseiten der öffentlichen Hand. Es wäre nicht zulässig, für die Umsetzung der übergeordneten Vorgaben im Bereich der musikalischen Förderung einzig die Musikschulen selbst für verantwortlich zu erklären, so wie dies im Rahmen der Vernehmlassung seitens des Departements Finanzen und Gesundheit (DFG) vorgeschlagen wurde.

Die Glarner Musikschulen verfügen zur Erfüllung ihres Auftrags neben den Teilnehmerbeiträgen im Wesentlichen nur über die Kantonsbeiträge. Den Gemeinden kommen in Bezug auf die Förderung des freiwilligen Musikunterrichts mit dem im Jahr 2008 revidierten Gesetz keine Pflichten mehr zu. Sie erbringen aber freiwillig gewisse Leistungen, indem sie etwa Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung stellen. Während in den meisten anderen Kantonen ein direktes Engagement der Gemeinden üblich ist (Subventionierung der Tarife oder gar Anstellung und Finanzierung von eigenem Lehrpersonal), übernahm diese Rolle im Rahmen der Gemeindefeststrukturreform 2010 im Kanton Glarus vollständig der Kanton. Ein Miteinbezug der Gemeinden kommt demnach aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage. Zwar auferlegt das KFG den Kantonen keine direkte Unterstützungspflicht. Sinn und Zweck der Verfassungsbestimmung und seiner Konkretisierung im Gesetz ist aber, dass die Träger der Musikschulen die entsprechende Tarifgestaltung sicherstellen. Schweizweit verbreitet treten Gemeinden und Städte – und damit Exponenten der öffentlichen Hand – als Träger bzw. als Leistungsauftraggeber auf. Sie stehen damit in der Pflicht. Im Kanton Glarus ist der Kanton zwar nicht der Träger, er verkörpert aber durch die Aufgabenteilung die öffentliche Hand seither alleine.

###### *4.1.2. Handlungsmöglichkeiten*

Sollen nun die Tarife auf Sekundarstufe II – also für Berufslernende und Mittelschüler – deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen, können sie von den Institutionen nicht ohne zusätzliche Fördermittel kostendeckend ausgestaltet werden. Eine für den Kanton saldoneutrale Umsetzung der Vorlage, wie dies das DFG in der Vernehmlassung angeregt hat, wäre kontraproduktiv. Es wären dafür beispielsweise die Erwachsenentarife soweit anzuheben, dass diese in Dimensionen kämen, welche weite Teile der Bevölkerung von der Teilnahme ausschliessen würden. Zudem wäre sehr fraglich, ob dann bei Erwachsenen im Falle sehr hoher Preise überhaupt noch eine Nachfrage bestünde. Es kann damit ausgeschlossen werden, dass die verlangte Vergünstigung über eine Umverteilung von der einen zur anderen Altersgruppe möglich ist. Auch wäre es verfehlt, über Vorgaben zu den Kosten auf die Tarife

Einfluss nehmen zu wollen. Die Personalkosten sind die massgebliche Grösse. Diese richten sich gemäss einer aktuellen statistischen Übersicht des Verbandes der Schweizer Musikschulen (VMS) schweizweit in über 80 Prozent der Fälle nach kantonalem oder kommunalem Recht und bewegen sich parallel mit den Löhnen der Lehrpersonen in den Volksschulen. Sie sind damit im Kanton Glarus tiefer als in den meisten Nachbarkantonen. Die gleiche Übersicht zeigt weiter auf, dass in der Schweiz durchschnittlich 32 Prozent der Kosten von den Erziehungsberechtigten getragen werden, im Kanton Glarus sind es hingegen 41 Prozent. Das Kostenniveau ist damit nicht die Ursache der heutigen, eher hohen Tarife. Vielmehr liegt es am tiefen, unterdurchschnittlichen Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der Kosten.

Die Glarner Musikschulen können diese finanziellen Herausforderungen nicht aus eigener Kraft bewältigen, wie sich als Fazit der obigen Ausführungen zeigt. Deshalb sind die rechtlichen Grundlagen zur Unterstützung des Musikunterrichts anzupassen. Im Gesetz ist zu verankern, dass das vor rund zehn Jahren eingeführte System mit pauschalen Schülerbeiträgen neu über die obligatorische Schulzeit hinaus die ganze Dauer der Erstausbildung weitgehend abdecken kann. Die bundesrechtliche Vorgabe verlangt, die Tarife für Kinder und Jugendliche deutlich günstiger als für Erwachsene auszugestalten. Damit ist es aus Sicht des Regierungsrates nötig, für Jugendliche auf der Sekundarstufe II die gleichen Tarife anzuwenden wie auf der Volksschulstufe.

#### **4.2. Sozialtarife und Begabtenförderung**

Artikel 12a Absatz 2 KFG gibt vor, dass von Kantonen oder Gemeinden unterstützte Musikschulen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigen. Hier gilt das Gleiche wie bei der Tarifgestaltung auf Sekundarstufe II (s. Ziff. 4.1): Wirkungsvolle Sozialtarife können nicht durch eine Umlagerung der Kosten refinanziert werden. Entsprechend ist den Institutionen das Anbieten einkommensabhängiger Tarife mit spezifischen Förderbeiträgen seitens des Kantons zu ermöglichen bzw. sind sie dazu zu verpflichten. Es wird das Prinzip der Sozialtarife, wie es etwa im Bereich der Tagesstrukturen Anwendung findet, in angepasster Form übernommen.

Eine erweiterte Unterstützung von besonders begabten Lernenden erfolgt bereits im bestehenden System. Es werden den Musikschulen zu diesem Zweck mit einem Zusatzkontingent in beschränktem Umfang Förderlektionen entschädigt. Diesbezüglich ist keine Anpassung auf gesetzlicher Ebene nötig. Das Mass der möglichen Begabtenförderung kann auch in Zukunft in der Leistungsvereinbarung festgelegt werden.

#### **4.3. Generelle Senkung des Tarifniveaus**

Im überregionalen Vergleich ist das hohe Tarifniveau der Glarner Musikschulen auffällig. Glarus befindet sich an der Spitze bei den eher teuren Städten, wofür auf den ersten Blick kein plausibler Grund erkennbar ist. Hohe Tarife behindern vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu musikalischer Bildung. Deshalb sind die Teilnehmerbeiträge generell etwas zu senken, um sie dem Niveau der umliegenden Kantone anzunähern.

#### **4.4. Berichterstattung**

Mit der Umsetzung der neu gestalteten Förderpraxis drängt sich auch eine verstärkte Kontrolle des Mitteleinsatzes auf. Mit einer Pflicht der Musikschulen zur regelmässigen Berichterstattung kann namentlich die Wirksamkeit des Sozialtarifs und der Senkung des Tarifniveaus überprüft und die Entwicklung der Nachfrage, auch als Folge der Ausdehnung auf die Sekundarstufe II, verfolgt werden. Ziel muss sein, dass das verstärkte Engagement nicht nur die Kosten für die Kinder und Jugendlichen senkt, sondern dass auch mehr Unterricht in Anspruch genommen wird.

#### **4.5.    *Infrastruktur***

Die Schulhäuser der Gemeinden eignen sich ausgezeichnet, den Kindern den ausserschulischen Musikschulunterricht näherzubringen. Vielfach ist der Weg zur Musikschule bei weniger zentraler Wohnlage eine nur schwer überwindbare Hürde beim Erlernen eines Musikinstruments. Die Gemeinden können über einen einfachen Zugang zu ihren Schulhäusern ohne nennenswerten finanziellen Aufwand die musikalische Bildung direkt unterstützen und die Musikschulen von zusätzlichen Kosten entlasten.

### **5.        *Finanzielle Auswirkungen***

#### **5.1.    *Grundsätzliches***

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Gesetz nicht direkt bestimmt, wie gross der finanzielle Mehraufwand für den Kanton ausfallen wird. Wichtige Steuergrössen werden erst noch vom Regierungsrat zu bestimmen sein. Es ist jedoch klar, dass ein Sozialtarif, eine Ausdehnung der Beiträge für die Zeit nach der obligatorischen Schulpflicht und eine Angleichung an das regionale Tarifniveau zu einem Mehraufwand führen werden. Zur mutmasslichen finanziellen Belastung des Kantons können im aktuellen Zeitpunkt die nachfolgenden Angaben gemacht werden.

#### **5.2.    *Ausdehnung der Beiträge über die Schulpflicht hinaus***

Im Jahr 2019 haben Lernende nach abgeschlossener Schulpflicht an den Glarner Musikschulen Unterricht im Umfang von rund 90 Lektionen à 30 Minuten pro Woche besucht. Für diesen Unterricht sind pro Semester bis zu 900 Franken zu bezahlen. Soll das Schulgeld auf das Niveau der Tarife für schulpflichtige Lernende gesenkt werden, sind dafür voraussichtlich rund 140'000 Franken einzusetzen.

#### **5.3.    *Einführung Sozialtarif***

Der Sozialtarif kann als Rabatt auf den ordentlichen Tarif verstanden werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand sind im Umfang des gewährten Rabatts zu erhöhen. So können die Institutionen einen Ertrag erzielen, welcher nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abhängig ist. Ausgangspunkt ist die Schätzung, dass maximal 10 Prozent der Familienhaushaltungen aller Lernenden über ein Einkommen verfügen, welches einen bestimmten Schwellenwert (z. B. nach der Berechnungsmethode für Prämienverbilligung) unterschreitet. In dieser Kategorie würde ein maximaler Rabatt von 50 Prozent gewährt, abgestuft nach den individuellen Verhältnissen. Auf Basis dieser Annahmen und aufgrund von Schätzungen kann mit einem Aufwand von rund 15'000 Franken gerechnet werden.

#### **5.4.    *Anpassung an das Niveau der Tarife in der Region***

Die Glarner Musikschule bietet aktuell Unterricht zu 30 Minuten pro Woche zum Tarif von 598 Franken pro Semester an, in der Modern Music School in Mitlödi sind dafür 680 Franken zu bezahlen. In der Region Linthebene bieten verschiedene Gemeinden (wie auch die Stadt St. Gallen) Unterricht für 400–500 Franken an, im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu 490 Franken. In anderen Landesteilen wird der Unterricht zum Teil bereits für unter 400 Franken angeboten. Lediglich in grösseren Städten sind Tarife von 600 (Biel) bzw. 640 Franken (Konservatorium Zürich) zu entrichten. Die Glarner Musikschulen gehören damit für die Eltern von Kindern und Jugendlichen zu den teuersten der ganzen Schweiz. Werden die Subventionen insgesamt um rund 75'000 Franken jährlich erhöht, können die Glarner Tarife an den oberen Rand der regional üblichen Werte (500 Fr.) gesenkt werden. Damit auch die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach der obligatorischen Schulpflicht in ähnlichem Umfang profitieren können, sind weitere 18'000 Franken einzusetzen.

## **5.5. Gesamtkosten**

Ausdehnung Unterstützung des Unterrichts auf Sekundarstufe II	140'000 Franken
Einführen Sozialtarif	15'000 Franken
Anpassung an regional übliches Niveau (während Schulpflicht)	75'000 Franken
Anpassung an regional übliches Niveau (Sekundarstufe II)	18'000 Franken
Total	248'000 Franken

Diese Mehrkosten führen zu einer voraussichtlichen Gesamtbelastung der Erfolgsrechnung des Kantons von rund 1'170'000 Franken. Sie sind im Budget 2021 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 bereits berücksichtigt. Der jährliche Aufwand für die Förderung der musikalischen Bildung hat sich seit dem Jahr 2010 von 1'166'136 Franken auf zuletzt 918'895 Franken im Jahr 2019 zurückbewegt. Ursache dieser Entwicklung war im Wesentlichen ein deutlicher Rückgang der Zahl der Musikschülerinnen und -schüler. Die zusätzlichen Aufwendungen führen damit voraussichtlich zu einer Belastung, wie sie vor zehn Jahren bestand. Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings letztlich nicht abschliessend zu beurteilen, zumal die vorliegende Gesetzesrevision eine als ungenügend erkannte Förderpraxis angehen und einen gewissen Gestaltungsspielraum schaffen will.

## **6. Vernehmlassung**

### **6.1. Vorgehen und Rücklauf**

Der Regierungsrat nahm am 15. September 2020 vom Entwurf des Departements Bildung und Kultur (DBK) Kenntnis und verabschiedete die Vorlage in die Vernehmlassung bis zum 6. November 2020. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Gemeinden und sämtliche im Landrat vertretenen politischen Parteien, einschliesslich die Jungparteien. Ebenfalls zur Vernehmlassung begrüsst wurden der Glarner Blasmusikverband, der Glarner Kantonal Gesangsverein sowie die Musikschulen bzw. die Vereine, welche im Kanton eigene Musikschulen führen. Innerhalb der kantonalen Verwaltung wurden alle Departemente sowie die Staatskanzlei zu einer Rückmeldung aufgefordert. Schliesslich gingen total 31 Rückmeldungen ein. Vier Vernehmlassungsadressaten (kantonale Departemente: DVI, DBU, DSJ, SK) teilten ihren Verzicht mit, womit 26 externe und eine verwaltungsinterne (DFG) Stellungnahmen ausgewertet werden konnten.

### **6.2. Vernehmlassungsergebnis**

Der Entwurf des Musikschulgesetzes stiess mit einer einzigen Ausnahme (DFG) bei allen Vernehmlassungsteilnehmern auf breite Unterstützung. Der Handlungsbedarf wurde sehr weitgehend anerkannt. Bezüglich der Methode der Unterstützung, der Einführung eines Sozialtarifs wie auch der Ausdehnung der kantonalen Leistungen auf Jugendliche, welche sich noch in einer Erstausbildung befinden, gab es praktisch einhellig positive Reaktionen. Verschiedentlich gingen Anträge zu einzelnen Punkten, Hinweise auf Unklarheiten und Anregungen zu Präzisierungen ein. Nachfolgend wird auf die eingebrachten wesentlichen Anliegen näher eingegangen, wobei sich weitere Anmerkungen dazu auch in den Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Bestimmungen finden. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden überdies einige Formulierungen angepasst, die in materieller Sicht aber keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage mit sich brachten.

### **6.3. Berücksichtigte Hauptanliegen**

Bei der Zielumschreibung des Gesetzes sind Hinweise zur Verdeutlichung der Begabtenförderung sowie bezüglich der Umschreibung des Leistungsumfangs eingeflossen. Ebenfalls eindeutiger gefasst wurde im Gesetzestext die Verknüpfung der Leistungsvereinbarungen mit den Pauschalen. Bezüglich der Mitbenutzung von Schulräumlichkeiten der Gemeinden

durch die Musikschulen und des Auftrags, besonders talentierte Lernende verstärkt zu unterstützen, sind einige Präzisierungen in den Kommentar eingeflossen. Es konnte auch für Klärung gesorgt werden bezüglich Berichterstattungspflicht und der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger sowie dem Anwendungsbereich der Leistungsvereinbarungen.

#### **6.4. Nicht berücksichtigte Hauptanliegen**

Das DFG forderte eine kostenneutrale Umsetzung der Ausdehnung des Leistungsbereiches wie auch der Tarifsenkung (s. Ziff. 4.1) und eine Beschränkung der Tarifiermässigung auf Jugendliche bis maximal 18 Jahre (s. Ziff. 7, Erläuterungen zu Art. 3). Dieses Anliegen steht im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Vorgaben und wäre auch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen bei Angebot und Nachfrage vereinbar. Weiter wurden sowohl die Forderung nach engeren finanziellen Vorgaben für die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinden durch die Musikschulen wie auch der gegenteilige Ansatz nur vereinzelt geltend gemacht. Ebenfalls verworfen wurden Ideen bezüglich Einführung einer zusätzliche Regelungsebene im Sinne einer landrätlichen Verordnung, hinsichtlich der Bezeichnung einer Fachbehörde sowie einer Pflicht zur Veröffentlichung einer Wirksamkeitsanalyse.

### **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *Artikel 2; Gegenstand und Geltungsbereich*

Nicht unter dieses Gesetz fallen Leistungen für ausserkantonale Lernende oder für den Unterricht ausserhalb des Kantons.

#### *Artikel 3; Leistungsumfang*

Absatz 1: Die Erweiterung der bisherigen Unterstützung erstreckt sich damit im Wesentlichen auf Jugendliche, solange sich diese noch in ihrer Erstausbildung befinden. Eine Grenze beim 18. Altersjahr wäre willkürlich. Es war gemäss den Materialien zum KFG (Kulturbotschaft 2016–2020) klarer Wille des Gesetzgebers, dass Jugendliche «bis zum Ausbildungsabschluss» gefördert werden. Der Eintritt in die Volljährigkeit wäre zudem kein plausibles Kriterium für eine Abgrenzung. Die gewählte Formulierung stellt eine übliche Umschreibung des angestrebten Wirkungszeitraums dar.

Absatz 2: Um dem Anspruch von Artikel 67a der Bundesverfassung gerecht zu werden, hat die öffentliche Hand Massnahmen zu ergreifen. Neben den Elternbeiträgen stehen den Musikschulen in der ganzen Schweiz faktisch nur die Beiträge der öffentlichen Hand zur Verfügung. Im Kanton Glarus hat seit der Gemeindestrukturreform weitgehend der Kanton die Rolle zugewiesen erhalten, welche schweizweit üblich sonst die Gemeinden übernehmen. Der Leistungsumfang der öffentlichen Hand bestimmt die Höhe der Elternbeiträge ganz direkt. Um eine angemessene Wirkung der Förderung zu erreichen, hat sich die Last der Eltern nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten auszurichten. Zusätzlich sind dazu aber auch die regionalen Verhältnisse zu beachten.

#### *Artikel 4; Leistungsvereinbarungen*

Wie bis anhin soll für Institutionen kein unbedingter Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung bestehen. Zu viele Anbieter würden unter Umständen zu einer unerwünschten Zersplitterung mit negativen Konsequenzen bezüglich Kosten und Qualität führen.

#### *Artikel 5; Art der Beitragsleistungen*

Absatz 1: Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen, grundsätzlich bewährten Regelung.

Absatz 2: Der Musikschulunterricht findet insbesondere für die Jüngeren auch in den Schulhäusern in den Dörfern statt. Dies hat sich bewährt und erhöht die Zugänglichkeit zur musikalischen Bildung. Je länger die Reisedistanzen sind, desto weniger sind die Kinder in der Lage,

den Musikunterricht auswärts zu besuchen. Sie verzichten daher eher darauf. Die Gemeinden können mit dem Zugang zu ihren Schulhäusern ohne grossen Aufwand die musikalische Bildung unterstützen. Sie wurden seit der Neuordnung der Aufgabenteilung mit dem Kanton (Gemeindestrukturreform) von der früheren Mitübernahme eines Teils der Besoldungskosten der Musiklehrpersonen befreit. Mit dem unentgeltlichen Bereitstellen von Unterrichtsräumen können die Gemeinden dennoch einen angemessenen Beitrag an die Verwirklichung des Auftrags gemäss Artikel 67a der Bundesverfassung wie auch im Sinne des Kulturförderungsartikels der Kantonsverfassung leisten – ohne finanziellen Zusatzaufwand. Als Folge des expliziten Auftrags der Bundesverfassung sollen von der öffentlichen Hand geförderte Musikschulen gegenüber anderen externen Nutzungen durchaus bevorzugt behandelt werden; die Gemeinden sollen für die Musikstunden bei der Stunden- und Belegungsplanung eine bestmögliche Verknüpfung mit dem Schulbetrieb gewährleisten. Räume sollen möglichst gratis zur Verfügung gestellt werden. Mehr als tatsächlich anfallende Zusatzkosten sollten nicht verrechnet werden.

#### *Artikel 6; Pauschalen*

Dieses Element ist neu und direkte Folge der entsprechenden Bestimmung im Kulturförderungsgesetz des Bundes. Es wird festgelegt, dass die Elternbeiträge zwingend sozial abzustufen sind. Die neue Formulierung entspricht den Vorgaben von Artikel 12a Absatz 2 KFG. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit könnte in einem ähnlichen System, wie es für die familienergänzende Kinderbetreuung in Zukunft geplant ist, bemessen werden. Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse von Jugendlichen wird zusätzlich auch zu berücksichtigen sein, ob sie mit ihrer Ausbildung einen Verdienst erzielen. In solchen, voraussichtlich nicht sehr zahlreichen Fällen wird nicht nur das Einkommen der Eltern bei der Bemessung der Pauschale zu berücksichtigen sein. Die wirtschaftliche Situation muss aber insgesamt mit möglichst geringem administrativem Aufwand und doch möglichst objektiv hergeleitet werden. Der Regierungsrat hat sowohl über die Methode der Bemessung als auch über die Ausgestaltung des eigentlichen Sozialtarifs zu befinden.

#### *Artikel 7; Grundbeiträge*

Die Bemessung des Anteils der Grundbeiträge an den Kosten der Administration, der Schulleitung sowie den Raumkosten hängt einerseits vom Mengenverhältnis der Schülerschaft gegenüber den erwachsenen Vollzählern ab. Er dürfte etwas höher als bisher ausfallen, da die Lernenden der Sekundarstufe II den Schulpflichtigen nun gleichgestellt werden. Erwachsene haben mit ihrem Beitrag demgegenüber die ganzen Kosten des Unterrichts selber zu tragen. Dazu gehört auch ein Anteil an den Fixkosten für Leitung und Verwaltung. Die Bemessung wird grundsätzlich wie bisher direkt auf den Aufwand für das Personal und den weiteren Kosten gemäss Betriebsrechnung abstellen, soweit diese für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen. Es ist vorgesehen, dass alle Anbieter mit Leistungsvereinbarung grundsätzlich auch einen Grundbeitrag beantragen können. Dazu könnten auch grössere Musikschulen von Musikvereinen zählen, wenn sie beispielsweise grossen administrativen Aufwand mit vielen Lernenden nachweisen können.

#### *Artikel 8; Aufsicht und Verfahren*

Absatz 1: Mit einer Pflicht der Musikschulen zur regelmässigen Berichterstattung kann unter anderem die Wirksamkeit des Sozialtarifs überprüft wie auch die Entwicklung der Nachfrage als Folge der Ausdehnung auf die Sekundarstufe II und der Senkung des Tarifniveaus verfolgt werden. Für die Berichterstattung wird es gewisse Vorgaben für die Anbieter geben müssen, damit nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine qualitative Beurteilung erfolgen kann. Zusätzlich wäre auch vorstellbar, in gewissen Abständen eine externe Beurteilung der Anbieter vornehmen zu lassen.

Absatz 2: Alle weiteren Vollzugsregelungen kann der Regierungsrat entweder wie bisher in den Leistungsvereinbarungen oder neu auch über eine eigentliche Vollzugsverordnung festlegen.

### *Inkrafttreten*

Die Abrechnung der Kantonsbeiträge erfolgt jeweils per Schuljahr. Die neuen Bestimmungen sollen grundsätzlich auf das Schuljahr 2021/22 und damit ab August 2021 in Kraft treten. Nachdem unter den aktuellen Umständen der Termin der Landsgemeinde nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann und sich Verzögerungen ergeben könnten, soll der Regierungsrat den konkreten Zeitpunkt festlegen.

### **8. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,*

- 1. den beiliegenden Gesetzentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;  
und*
- 2. die Motion als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

### **Im Namen des Regierungsrates**

*Marianne Lienhard, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Motion
- SBE